



Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/22 04

E-Mail: gemeinde@gross-st-florian.at

Groß St. Florian, am 30. Juli 2024

Zahl: 612-307/2024

Betrifft: L637 „ODF Groß St. Florian 1. Teil“ - KG 61016 Groß St. Florian

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde Groß Sankt Florian** unter Zugrundelegung der Vermessungs-urkunde **GZ 6318GA-T** vom **22.11.2023** des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **DI Robert Benzinger** in seiner Sitzung vom 30. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 15 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

L637 „ODF Groß St. Florian 1. Teil“ - KG 61016 Groß St. Florian

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Bgm. Johann Posch

Angeschlagen am: 05.08.2024

Abgenommen am: 19.08.2024